

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 17

03.11.2010

Nummer 30

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbachs und des Lauterbachs

Auf Anordnung der Bezirksregierung Köln erfolgt folgende Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung Az.: 54.1.12.1-PI/L

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Pleisbachs und des Lauterbachs im Bereich der Städte Königswinter, Sankt Augustin und Hennef von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbachs und des Lauterbachs auswirkt, und zwar

in der Zeit vom 08.11.2010 bis 07.12.2010 einschließlich
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
im Rathaus Zimmer 319 (3. Etage)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

während der Dienststunden

Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr und Montag: 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 21.12.2010, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau – Stadtentwässerung, Frau Groß, Rathaus, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Die Auslegung im o. g. Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes des Pleisbachs und Lauterbachs in der Stadt Sankt Augustin wird aufgrund der zu kurz bemessenen Einwendungsfrist in der Bekanntmachung vom 23.06.2010 wiederholt. Die Einwendungsfrist endete zum 09.07.2010 und war damit einen Tag zu kurz bemessen. Bereits erhobene Einwendungen gegen die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes müssen nicht noch einmal eingereicht werden. Sie werden im weiteren Festsetzungsverfahren geprüft.

Köln, den 06.09.2010

Im Auftrag

gez. Vesper

Sankt Augustin, den 22.10.2010

Klaus Schumacher, Bürgermeister